

Amtliches Mitteilungsblatt



Großbritannien-Zentrum

Prüfungsordnung

für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 39 / 2005

14. Jahrgang / 17. Oktober 2005

Prüfungsordnung

für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“

Präambel

Gemäß § 25 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 05/2005) hat der Institutsrat des Großbritannien-Zentrums am 31. Mai 2005 die folgende Prüfungsordnung für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ am Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zweck der Prüfung und Studienabschlüsse

(1) Das Großbritannien-Zentrum führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ begleiten und abschließen. Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die in § 3 der Studienordnung festgelegten Ausbildungsziele erreicht worden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der in dieser Ordnung dafür vorgesehenen Prüfungen erteilt das Großbritannien-Zentrum nach Beendigung der einjährigen Zertifikatsphase des Studienganges auf Antrag ein „Postgraduate Certificate in British Studies“. Nach erfolgreichem Abschluss der darauf aufbauenden sechsmonatigen Masterphase verleiht das Großbritannien-Zentrum den postgradualen akademischen Grad „Master in British Studies“ (M.B.S.).

§ 3 Zulassungs- und Prüfungskommission

Die Vorauswahl, die Auswahlgespräche und die Entscheidung zur Zulassung zum Studium gemäß der Zulassungsordnung für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ sowie die Organisation und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen der Zulassungs- und Prüfungskommission des Großbritannien-Zentrums. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren vom Institutsrat bestellt. Ihr gehören drei Personen nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG, von denen eine den Vorsitz führen muss, sowie je eine Person nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BerlHG an, letztere

in Prüfungsangelegenheiten nur mit beratender Stimme. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sie bestellt die Prüfungspersonen aus dem Kreis der Personen nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerlHG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 32 und 33 BerlHG.

§ 4 Zertifikatsphase

(1) Die Zertifikatsphase (§ 2 Absatz (2) Studienordnung) besteht aus einem zweisemestrigen obligatorischen Unterrichtsprogramm am Großbritannien-Zentrum. Das Unterrichtsprogramm ist modularisiert und gliedert sich in ein Basisprogramm und ein Optionsprogramm. Die Module im Basisprogramm sind das „Einführungsmodule“ und die beiden Themenmodule „Law, Politics, Economics, and History“ sowie „Literature and Culture in the UK“. Im Optionsprogramm handelt es sich um ein „Begleitmodul“ sowie um die Module „Economics“, „Law“ und „Politics“ in Option 1 und um die Module „High and Popular Culture“, „British Media – Past and Present“ und „Cultural Management“ in Option 2.

(2) Alle Module bestehen aus mehreren Lehreinheiten, die nach Studienpunkten bewertet sind. Die Gesamtheit der durchgeführten Lehreinheiten eines Moduls definiert zugleich die Anzahl der Studienpunkte für das Modul. Die Lehreinheiten sind die Grundeinheiten der Lehre und der Leistungsbewertung. Die Themen der Lehreinheiten sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Die Studienleistungen werden studienbegleitend in den Lehreinheiten erbracht und in den Lehreinheiten geprüft und benotet. Die Bestimmung der Form (Klausur, Referat, Projektarbeit, mündliche Prüfung) erfolgt durch die jeweilige Lehrperson; bei der Benotung können Anwesenheit und Mitarbeit im Unterricht mitberücksichtigt werden.

(4) Aus den erteilten Einzelnoten für die Lehreinheiten eines Moduls wird eine Modulnote gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten ergibt sich aus dem Umfang der Lehreinheiten entsprechend ihrer Studienpunktzahl; Lehreinheiten, die nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, bleiben dabei unberücksichtigt. Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde und zusätzlich alle Lehreinheiten, die nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, als „bestanden“ bewertet wurden.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 02. August 2005 befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2007/08 bestätigt.

(5) Die Gesamtnote für die Zertifikatsphase (Zertifikatsnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, gewichtet entsprechend den jeweiligen Studienpunkten. Das Zertifikat wird auf Antrag erteilt, wenn als Zertifikatsnote mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 5 Masterphase

(1) Die Masterphase (§ 2 Absatz (3) Studienordnung) besteht aus dem Praktikum und der Erstellung der Masterarbeit. Zur Masterphase wird zugelassen, wer die Zertifikatsphase mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(2) Das Praktikum findet an einer von der Zulassungs- und Prüfungskommission bestimmten Stelle statt, deren Tätigkeitsfeld geeignet ist, das Studienziel zu fördern. Über die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Praktikums ist ein Nachweis zu erbringen und ein ausführlicher Praktikumsbericht zu erstellen. Auch während der Ableistung des Praktikums ist die Immatrikulation an der Humboldt-Universität erforderlich.

(3) Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus dem Bereich des Lehrprogramms oder des Praktikums. Sie ist nach dem Praktikum in einem Zeitraum von drei Monaten in englischer Sprache zu verfassen; in begründeten Fällen kann die Zulassungs- und Prüfungskommission die Anfertigung vor dem Ableisten des Praktikums gestatten. Das Thema für die Masterarbeit ist in Absprache mit einer Person nach § 3 Satz 5 (Betreuungsperson) zu wählen. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch zwei von der Zulassungs- und Prüfungskommission nach § 3 Satz 5 zu bestimmende Personen; die Betreuungsperson soll für die Erstbewertung bestellt werden. Es gilt der Notendurchschnitt beider Bewertungen. Erforderlich ist die Bewertung „ausreichend“ oder besser. Ist die Arbeit nach der einen Bewertung „ausreichend“ oder besser, nach der anderen nicht, oder weichen die Bewertungen um mehr als 1,5 Notenstufen voneinander ab, so bestellt die Zulassungs- und Prüfungskommission eine dritte Person nach § 3 Satz 5 zur entscheidenden Bewertung in den Grenzen der beiden ersten Bewertungen.

(4) Der Mastergrad wird verliehen, wenn die Erfordernisse der Absätze (2) und (3) erfüllt sind. Die Gesamtnote für den Mastergrad wird im Verhältnis 4 : 1 aus der Zertifikatsnote und der Note für die Masterarbeit gebildet.

§ 6 Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Zu Lehreinheiten eines nicht bestandenen Moduls, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. „bestanden“ abgeschlossen wurden, können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Modulnote die Leistungsnachweise einmal, innerhalb weiterer drei Monate erforderlichenfalls ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Wiederholung kann nach Bestimmung der Lehrperson in einer anderen Form (§ 4 Absatz (3) Satz 2) erfolgen als der ursprünglichen.

(2) Ist die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsnoten und Prädikate

Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/ der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und wird durch das Großbritannien-Zentrum festgelegt.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 8 Verfahren

(1) Fristen, Termine und Ablauf der Prüfungen werden von der Zulassungs- und Prüfungskommission festgesetzt und rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben. Bei Überschreiten von Prüfungsfristen und Versäumen von Prüfungsterminen ohne entschuldigenden Grund gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit der Note „nicht bestanden“ bewertet. Ob ein entschuldigender Grund vorliegt, entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission. Wird als Grund Krankheit geltend gemacht, ist dies durch ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Über die Nachholung entschuldigter Prüfungsleistungen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission.

(2) Bei Nachweis länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie in sonstigen außergewöhnlichen Fällen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission in Absprache mit den betroffenen Personen (Studierende, Prüfungspersonen), welche Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise durch gleichwertige Leistungen innerhalb verlängerter Prüfungszeit oder sonst in anderer als der vorgesehenen Weise zu ersetzen sind.

(3) Bei Verwendung unzulässiger Hilfsmittel oder sonstiger Täuschung bewertet die Zulassungs- und Prüfungskommission die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann die Zulassungs- und Prüfungskommission bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist. Wird die Täuschung erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, können die Prüfung nachträglich als „nicht bestanden“ bewertet und Zeugnis und Urkunde, soweit schon erteilt, eingezogen werden; ist der Mastergrad schon verliehen, gilt er mit der Entscheidung zur Einziehung der Urkunde als aberkannt.

(4) Wer die Zertifikatsphase erfolgreich absolviert, erhält auf Antrag ein benotetes „Postgraduate Certificate in British Studies“. Wer darüber hinaus eine erfolgreiche Masterarbeit schreibt und die Leistungen nach § 5 Abs. 2 erbringt, erhält ein benotetes Endzeugnis sowie eine Urkunde über den erworbenen Grad „Master in British Studies“ (M.B.S.). Zertifikat und Zeugnis werden von der Person unterzeichnet, die der Zulassungs- und Prüfungskommission vorsitzt, die Urkunde zusätzlich von der Person, die das Großbritannien-Zentrum leitet.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin*.

(2) Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Mai 2002 bleibt maßgeblich für alle Studierenden, die das Studium im Postgradualen Masterstudiengang British Studies vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben.